

Abg. N i e d e l: Meine Herren! Ich werde Sie ebenfalls nicht lange ermüden, ich will mir nur noch einige wenige Worte erlauben. Der Herr Staatsminister von Friesen erklärte: die Regierung hätte im Jahre 1850 noch den besten Willen gehabt, die damals bestehenden Verhältnisse dauernd zu befestigen; sie hätte den Kammern nach dem Wahlgesetze von 1848 ein neues Wahlgesetz vorgelegt, welches als definitives Wahlgesetz an die Stelle des provisorischen hätte treten sollen, seitens der Kammer hätte aber ein Entgegenkommen in dieser Weise nicht stattgefunden, dasselbe wäre nicht angenommen worden; in diesem Sinne habe ich es verstanden. Hierzu habe ich nur zu bemerken, daß das Wahlgesetz damals, als es der Kammer vorgelegt wurde, gleichzeitig auf eine neue Gemeindeverfassung basirt war und daß dieses Wahlgesetz von der Deputation der Zweiten Kammer mit Einwilligung der Regierung so lange zurückgelegt wurde, bis der Entwurf der neuen Gemeindeverfassung würde vorgelegt werden; dies geschah aber nicht, sondern es traten andere Umstände dazwischen und die Kammern wurden aufgelöst; man kann daher den Kammern den Vorwurf nicht machen, daß sie das Gesetz absichtlich nicht berathen hätten. Dem Bedenken des Herrn Staatsministers des Innern gegenüber, daß diesem Antrage gar nicht Folge gegeben werden könne, indem nach § 152 der Verfassung Anträge auf Abänderung der Verfassung zwei Landtage hinter einander gestellt werden müßten, will ich nur bemerken, daß unser Antrag nicht darauf gerichtet ist, daß wir eine Abänderung der Verfassung beantragen, sondern wir ersuchen bloß die Regierung darum. Gegen den Abg. Günther habe ich zu bemerken, wenn er äußerte: in meinem Antrage fände er nichts Versöhnliches, daß es mir schwer geworden ist, in dieser Weise vorzugehen, und daß mich nur der Wunsch zur Versöhnung dazu geleitet hat.

(Bravo!)

Präsident Haberkorn: Es ist beantragt worden, über beide Anträge namentliche Abstimmung eintreten zu lassen. Beschließt die Kammer dies? — Beschlossen.

Ich werde also den Wigard'schen Antrag zur namentlichen Abstimmung zunächst bringen und dann, wenn derselbe abgelehnt werden sollte, zum N i e d e l'schen übergehen.

Beschließt die Kammer nach dem Vorschlage des Abg. Dr. Wigard, im Einverständniß mit der Ersten Kammer, oder, wenn Solches nicht erlangt wird, nach § 131 der Verfassungsurkunde für sich bei der obersten Staatsbehörde darauf anzutragen:

1. daß an Stelle des gegenwärtigen Landtags ein nach dem verfassungsmäßig erlassenen Gesetze vom 15. November 1848 gewählter und zusammengesetzter Landtag innerhalb der nächsten sechs Monate einberufen, und
2. daß demselben ein Gesetzentwurf vorgelegt

werde, welcher auf dem Einkammersystem und auf dem allgemeinen, unmittelbaren, gleichen, sowohl activen, als passiven Wahlrecht beruht? Beschließt dies die Kammer?"

Hierauf antworten mit Ja:

Abg. Dr. Baniß.
• Schred.
• Stauf.

Abg. Dr. Wigard.
• Belleville.

Mit Nein antworten:

Abg. Jordan.
• Israel.
• Jungnickel.
• Klemm.
• Klopfer.
• Knechtel.
• Ködert.
• von Könnert.
• Körner.
• Krause.
• Kreller.
• Kretschmar.
• Krüger.
• Lange.
• Dr. Leistner.
• Ludwig.
• Mai (Ebersbach).
• Mannsfeld.
• May (Polenz).
• Mehnert.
• Dr. Rindwitz.
• Möschler.
• Mosch.
• Näser.
• Nestler.
• Oehmichen.
• Päßler.
• Penzig.
• Petri.
• Dr. Pfeiffer.
• Pernitz.
• Dr. Rentsch.
• Richter.
• N i e d e l.
• Sachse.
• Schmidt.

Abg. Schnoor.
• Schreiber.
• Dr. Schubert.
• Schubert.
• Schulze (Rnehlen).
• Seydel.
• Starke.
Vizepräsident Streit.
Abg. Ströbel.
• Sünderhaus.
• Temper.
• Uhle.
• Uhlemann.
• Udermann.
• Adler.
• Barth (Mabebeul).
• Barth (Stenn).
• Beeg.
• Dr. Biedermann.
• Braun.
Secretär Dietel.
Abg. von Einsiedel.
• Esche.
• Gule.
• Fahner.
Secretär Dr. Gensel.
Abg. Gräser.
• Günther.
Präsident Haberkorn.
Abg. Dr. Hahn.
• Hauffe.
• Dr. Heine.
• Heinrich (Mülßen).
• Heinze.
• Heubner.
• Dr. Hülfte.

Die von mir gestellte Frage ist von 72 Abgeordneten verneint und von nur 5 bejaht worden.

Wir gehen deshalb zum zweiten Antrag über und ich frage die Kammer:

„Will die Zweite Kammer im Verein mit der Ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen:

dem Landtage ein neues Verfassungs- und Wahlgesetz nach den Grundsätzen des Einkammers- und Repräsentativsystems vorzulegen und in dem Wahlgesetze dem Volke das Recht der Vertretung zum Mindesten in dem Umfange darzubieten, in welchem es dasselbe